



für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Satzung über die Erhebung von Realsteuern im gemeindefreien Gebiet "Gutsbezirk Münsingen"

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 1 beigefügten Satzung über die Erhebung von Realsteuern im gemeindefreien Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ wird zugestimmt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtertrag:	ca. 18.000,00 EUR	Anteil Landkreis:	ca. 18.000,00 EUR
Teilhaushalt: 14 Produktgruppe: 61.10		zur Verfügung stehende HH- Mittel:	--
außerplanmäßig: ca. 18.000,00 EUR = Kostenersatz für Mehrbelastungen			

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer im gemeindefreien Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ vom 28.02.2011, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt am 21.03.2011 (Anlage 2), erhebt der Landkreis Reutlingen im gemeindefreien Gebiet die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Die Hebesätze werden vom Landkreis Reutlingen durch Satzung (Anlage 1) festgelegt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Gesetz zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets „Gutsbezirk Münsingen“

Zum 01.01.2011 trat auf Antrag der beteiligten Kommunen (KT-Drucksache Nr. VIII-0099) das Gesetz zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets „Gutsbezirk Münsingen“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft. Der Gutsbezirk war bislang ein teilweise bewohntes, gemeindefreies Gebiet. Mit der Neugliederung wurde ein Teil der Fläche mit ca. 96 Hektar der Stadt Münsingen zugewiesen und verbleibt damit im Landkreis Reutlingen. Andere Flächen des Gutsbezirks (Breithülen und das ehemalige Remonteamt) gingen an die Gemeinde Heroldstatt (77 Hektar) sowie an die Stadt Schelklingen (56 Hektar) im Alb-Donau-Kreis.

Die restliche, unbewohnte Fläche des Gutsbezirks bleibt gemeindefrei und ist wegen der

für das Gebiet geltenden naturschutzrechtlichen Restriktionen und der aus der Munitionsbelastung resultierenden Gefahren dauerhaft einer Nutzung oder Erschließung für Siedlungs-, Wirtschafts- oder Verkehrszwecke praktisch entzogen.

2. Verwaltung

Die Verwaltung des gemeindefrei bleibenden Gebiets wurde gemäß § 2 des oben genannten Gesetzes dem Landkreis Reutlingen übertragen. Öffentliche Aufgaben, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erfüllt werden müssen und die in kreisangehörigen Gemeinden zu deren Wirkungskreis gehören, nimmt in dem gemeindefrei bleibenden Gebiet der Landkreis wahr. Ihm stehen die Befugnisse und Rechte einer kreisangehörigen Gemeinde zu, wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist.

3. Steuern

Dies bezieht sich auch auf das Recht zur Erhebung von Realsteuern. Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer im gemeindefreien Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ vom 28.02.2011 erhebt der Landkreis Reutlingen im gemeindefreien Gebiet die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Alleiniger Grundstückseigentümer des gemeindefreien Gebiets ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit Sitz in Bonn (BImA). Der Erlass der Messbescheide, auf deren Grundlage die Realsteuern erhoben werden, wurde beim zuständigen Finanzamt Bad Urach mit Schreiben vom 17.01.2011 beantragt. Die Bescheide lagen bis Redaktionsschluss der KT-Drucksache noch nicht vor. Das Finanzamt stellt auch fest, ob für die vereinzelt im gemeindefreien Gebiet operierenden Gewerbebetriebe Messbescheide zur Erhebung von Gewerbesteuer erlassen werden. Bislang war dies nicht der Fall, weil diese Firmen an ihrem Hauptsitz veranlagt werden.

Die Hebesätze werden vom Landkreis Reutlingen durch Satzung festgelegt. Um die Realsteuern noch in diesem Jahr erheben zu können, muss die Satzung bis spätestens bis 30.06.2011 in Kraft treten.

Bei der Höhe der Hebesätze hat sich die aufgelöste Gutsbezirksverwaltung bislang an den Hebesätzen der benachbarten Städten und Gemeinden Heroldstatt, Laichingen, Münsingen, Römerstein und Bad Urach orientiert. Die Verwaltung schlägt vor, weiterhin so zu verfahren. Nach den dort aktuell im Jahr 2011 geltenden Hebesätzen ergibt sich für die Grundsteuer A ein durchschnittlicher Hebesatz von 344 %, für die Grundsteuer B 332 % und für die Gewerbesteuer ein Hebesatz von 347 %. Die Verwaltung empfiehlt in der als Anlage 1 beigefügten Satzung, die durchschnittlich ermittelten Sätze nach oben bzw. unten abzurunden.

Auf der Grundlage dieser Hebesätze und dem bisherigen im ehemaligen Gutsbezirk Münsingen verbuchten Realsteueraufkommen rechnet die Verwaltung mit Erträgen in der Größenordnung von rund 18.000 EUR, die im Haushalt noch nicht veranschlagt sind, aber als Kostenersatz für die Mehrbelastungen des Landkreises Reutlingen durch die Aufgabenübertragung im gemeindefreien Gebiet dienen.